

tha, Greiz, Oranienbaum (Anhalt) sind den Staatsarchiven unterstellt. Das früher der Bergakademie Freiberg zugeordnete Oberbergamtsarchiv Freiberg ist am 1. 4. 1967 in den Verantwortungsbereich der Staatlichen Archivverwaltung übernommen worden. Es ist als »Historisches Staatsarchiv Freiberg« dem Staatsarchiv Dresden unterstellt.³³

6. Universitäten und Hochschulen.

53 a) **Aufgaben.** Für die Universitäten und Hochschulen gilt der Grundsatz der Einheit von Forschung und Lehre. Sie sind »wichtige Forschungsstätten«, die »einen hervorragenden Beitrag zur Entwicklung der Wissenschaften« leisten und damit »gleichzeitig eine auf höchstem wissenschaftlichen Niveau stehende Ausbildung« sichern³⁴. Die »IV. Hochschulkonferenz« beschloß im Januar 1967 »Prinzipien zur weiteren Entwicklung der Lehre und Forschung an den Hochschulen der DDR« (»Humboldt-Universität«, Organ der SED-Hochschul-Partelleitung, 1968, Nr. 11, S. 5). Sie sollten für die »3. Hochschulreform« maßgebend sein³⁵. Auf ihnen gründete sich der Beschluß des Staatsrates der DDR »Die Weiterführung der 3. Hochschulreform und die Entwicklung des Hochschulwesens bis 1975« vom 3. 4. 1969³⁶. In ihm wurde die Konzentration des wissenschaftlichen Potentials der Universitäten zur Erzielung von Höchstleistungen in Forschung und Lehre angeordnet. Er verfügte Maßnahmen zur Verbesserung der Erziehung und die Neugestaltung der Ausbildung. Zwei seiner Kernsätze lauten: »Die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universitäten und Hochschulen tragen gegenüber der Gesellschaft die Verantwortung für die Erziehung der ihnen anvertrauten Studenten zu sozialistischen Staatsbürgern der Deutschen Demokratischen Republik« .. »Der Marxismus-Leninismus ist das Fundament für die theoretische und praktische Lösung der Entwicklungsprobleme unserer sozialistischen Gesellschaft«.

Entsprechend dem Beschluß des Politbüros vom 22. 10. 1968 (Neues Deutschland vom 23. 10. 1968, S. 3) wird von den Universitäten und Hochschulen verlangt: »Verstärkte Aufmerksamkeit muß der weiteren Entwicklung der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften gewidmet werden.« Nach einem weiteren Beschluß dieses Organs vom 18. 3. 1980 (Neues Deutschland vom 20. 3. 1980) über die »Aufgaben der Universitäten und Hochschulen in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft« wird das Studium der Weltanschauung der Arbeiterklasse als entscheidende Grundlage der wissenschaftlichen Bildung bezeichnet.

Forschung, Entwicklung, technische Produktionsvorbereitung und Produktion sollen miteinander verflochten werden. Die auftragsgebundene Forschung soll sowohl in der Grundlagen- und Erkundungsforschung, als auch in der angewandten Forschung und Ent-

33 Verordnung über das staatliche Archivwesen vom 11. 3. 1976 (GBl. I S. 165); zuvor: Verordnung über das staatliche Archivwesen vom 17. 6. 1965 (GBl. II S. 567) mit drei Durchführungsbestimmungen.

34 § 55 Abs. 1 Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. 2. 1965 (GBl. I S. 83).

35 Die 1. Hochschulreform wurde mit der Wiedereröffnung der Universitäten und Hochschulen nach 1945 eingeleitet. Die 2. Hochschulreform fand ihre gesetzliche Grundlage in der Verordnung über die weitere sozialistische Umgestaltung des Hoch- und Fachschulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. 2. 1958 (GBl. I S. 175).

36 GBl. IS. 5. ⁴⁸⁶